Jugendordnung
für die Sportkreisjugend
im Sportkreis Waldeck-Frankenberg e.V.

§ 1 Präambel und Grundlagen

(1) Auf der Grundlage von § 19 der Satzung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V. in der Fassung vom 24.04.2015 hat die Jugendvollversammlung am 20.03.2021 die folgende Jugendordnung beschlossen, die durch den Sportkreistag des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V. am 06.05.2021 genehmigt wurde.

(2) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V. entsprechend.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg ist die Jugendorganisation des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e. V.

(2) Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereine und der Verbände des lsb h aus dem Sportkreis Waldeck-Frankenberg sowie ihren gewählten Jugendvertreter*innen gebildet.

§ 3 Eigenverantwortlichkeit und rechtliche Stellung

(1) Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg ist eigenverantwortlich und selbst organisiert. Sie entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(2) Die Sportkreisjugend im Sportkreis Waldeck-Frankenberg unterliegt, sofern die hier aufgeführten Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e. V.

(3) Die Sportkreisjugend im Sportkreis Waldeck-Frankenberg e.V. ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand, privater Träger und Personen, sowie der ihr zugewiesenen Mittel der Sportjugend Hessen zuständig.

(4) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V. selbstständig.

(5) Die Sportkreisjugend im Sportkreis Waldeck-Frankenberg e.V. ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 4 Zweck und Grundsätze

(1) Die Aufgabe der Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg ist es, nach SGB VIII die überfachliche Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen, Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.

(2) Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportkreisjugend wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Die Sportkreisjugend verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und sexueller Art ist. Sie beachtet insbesondere die Kinderrechte.

Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Sie schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

(3) Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.

(4) Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.

(5) In die Organe der Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in dieser Jugendordnung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.

(6) Im Übrigen gelten für die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg die Satzungen und Ordnungen des Sportkreises Waldeck-Frankenberg, des Landessportbundes Hessens und der Sportjugend Hessen.

§ 5 Aufgaben und Ziele

(1) Die Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Sport. Sie übernimmt Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen im Sportkreis Waldeck-Frankenberg e.V.

(2) Die Sportkreisjugend will den Jugendabteilungen der angeschlossenen Vereine bei der Lösung ihrer Aufgaben behilflich sein. Hier informiert sie insbesondere in Fragen der Vereinsjugendordnung und des Kindeswohls.

(3) Die Sportkreisjugend tritt gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft als Bildungsakteur auf und vertritt den ganzheitlichen Bildungsbegriff.

§ 6 Organisation

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

a) die Jugendvollversammlung
b) der Jugendvorstand.

§ 7 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportkreisjugend.

(2) Sie setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Jugendwart*in sowie deren Jugendsprecher*in in den Vereinen im Sportkreis oder falls es keine Jugendvertretung gibt, deren Stellvertreter*in,

b) dem/der Verbandsjugendwart*in sowie deren Jugendsprecher*in der Verbände im Sportkreis oder falls es keine Jugendvertretung gibt, deren Stellvertreter*in,

c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

(3) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V. und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand.

(4) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

(5) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter*innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Bei Bedarf kann auch eine außerordentliche Jugendvollversammlung vom Jugendvorstand einberufen werden. Ebenso kann der Vorstand des Sportkreises eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn der Jugendvorstand ausgeschieden ist. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(8) Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Jugendvollversammlung auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Jugendordnung sind in diesem Fall analog anzuwenden. Die Abstimmungen erfolgen in diesem Fall mit einem geeigneten digitalen Wahlprogramm.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Sportjugend:

a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
b) Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss
c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
d) Änderung der Jugendordnung
e) Entlastung des Jugendvorstandes
f) Wahl eines Wahlvorstandes
g) Wahl des Jugendvorstandes

- Kreisjugendwartin sowie deren Stellvertreterin, sollte keine Stellvertreterin gefunden werden, ist auch ein Stellverteter möglich
- Kreisjugendwart sowie dessen Stellvertreter, sollte kein Stellvertreter gefunden werden, ist auch eine Stellvertreterin möglich
- Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen
- Beisitzer*innen

h) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen

§ 9 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

a) der Kreisjugendwartin,
b) dem Kreisjugendwart,
c) deren jeweiligen Stellvertreter*innen,
d) den Jugendsprecher*innen und
e) den Beisitzer*innen.

(2) Die Kreisjugendwartin und der Kreisjugendwart sind Mitglieder des Sportkreisvorstandes. Sie können sich durch ihre Stellvertreter*innen vertreten lassen.

(3) Die Sportkreisjugend wird im Rechtsgeschäftsverkehr durch den Jugendvorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Jugendvorstands vertreten die Sportkreisjugend gemeinsam.

(4) Der Jugendvorstand ist im Sportkreis für den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“ verantwortlich. Dazu gehören u.a. folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) Bildungsangebote für Multiplikator*innen, die Kinder und Jugendliche betreuen
b) Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen
c) Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).

(5) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportkreisjugend bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.

(6) Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal pro Halbjahr. Die Einladung hierzu erfolgt vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzung kann auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Jugendvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

(7) Neben dem gewählten Jugendvorstand sind auch die Mitglieder des Juniorteams zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Diese besitzen lediglich eine beratende Stellung und sind nicht stimmberechtigt.

(8) Der Jugendvorstand kann auch Ausschüsse bilden, die sich nach Bedarf treffen. Die Einladung hierzu geht per E-Mail eine Woche vor dem festgesetzten Termin zu. Diese Ausschusssitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden.

(9) Der Jugendvorstand führt die Kasse der Sportjugend.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Sportjugend:

a) Aufgreifen der durch die Vollversammlung gesetzten Aufgabenschwerpunkte
b) Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
c) Anwendung des Kindeswohlkonzeptes des Sportkreises auf die eigenen Veranstaltungen.

§ 11 Jugendtagung

(1) Der Jugendvorstand kann sich einmal pro Jahr mit den Jugendvertreter*innen der im Kreis vertretenen Vereine und Fachverbände treffen.

(2) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, kann pro Jahr eine Jugendtagung durchgeführt werden. Diese Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.

§ 12 Kindeswohl

(1) Das Thema Kindeswohl ist dem Jugendvorstand wichtig. Der Jugendvorstand bildet eine Schnittstelle zum Sportkreisvorstand, den Kindeswohlbeauftragten und der Sportjugend Hessen.

(2) Sollte ein Jugendvorstandsmitglied auf Grund eines Sexualdeliktes nach einer Straftat gemäß §72a des StGB rechtskräftig verurteilt worden sein, so endet ab diesem Zeitpunkt automatisch sein Amt im Jugendvorstand.

(3) Sollte das Mitglied des Jugendvorstandes im Besitz einer Lizenz des DOSB e.V. oder des LSB Hessen e.V. sein (z. B. Jugendleiterlizenz oder Übungsleiterlizenz in der Kinder- und Jugendarbeit), kann der Jugendvorstand beim ausstellenden Verband die befristete Aussetzung oder den Entzug der entsprechenden Lizenz anzeigen.

§ 13 Kassen- und Haushaltsführung

(1) Die Kasse der Sportjugend wird jährlich durch die beiden gewählten Rechnungsprüfer*innen geprüft.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen geben bei der Jugendvollversammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse ab und stellen den Antrag auf Entlastung des Jugendvorstandes.

(3) Die Kassenunterlagen sind auch Bestandteil der vom Sportkreis geführten Kasse und müssen auch vom Sportkreistag genehmigt werden. Hier müssen auch die beiden Rechnungsprüfer*innen, die die Kasse geprüft haben, einen schriftlichen Bericht verfassen.

§ 14 Juniorteam

(1) In der Sportkreisjugend Waldeck-Frankenberg kann es ein Juniorteam geben. Die Mitglieder des Juniorteams werden vom Jugendvorstand bestätigt und bringen eigene Ideen in den Jugendsport ein, ohne dabei für ein Amt gewählt zu sein. Sie sind zwischen 15 und 23 Jahren alt. Sie erhalten eine Einladung zur Jugendvorstandssitzung und können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme kann jederzeit beendet werden.

(2) Die Aufgabe des Juniorteams ist die Mithilfe bei Freizeiten sowie die Planung und Ausarbeitung anderer Projekte. Sie organisieren ihre Treffen eigenständig und können auch Vorschläge bei der Jugendvorstandssitzung einreichen.

§ 15 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung müssen auf der Jugendvollversammlung beschlossen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Jede Änderung bedarf der Genehmigung des Sportkreistages des Sportkreises Waldeck-Frankenberg e.V.

****